

## ANHANG

## zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Änderungsantrag, der mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat, wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

**Ziffer 5**

Den ersten Absatz wie folgt ergänzen:

„Seit dem Ratsbeschluß von 1987 ist die Kommission mit Unterstützung des „Europäischen Parlaments bemüht, beim Rat die Anwendung von Verfahren zu erwirken, durch die ihr ein Maximum an Exekutivgewalt übertragen würde.“

*Begründung*

Geht aus dem Änderungsantrag hervor.

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 18; Stimmenthaltungen: 23.

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Durchführung der zweiten Phase des Programms TEDIS (Trade Electronic Data Interchange Systems)**

(91/C 102/06)

Der Rat beschloß am 18. Dezember 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 6. Februar 1991 an. Berichterstatter war Herr Nierhaus.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 284. Plenartagung (Sitzung vom 27. Februar 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

**1. Einleitung**

1.1. Die Kommission hatte Ende 1986 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Vorbereitungsphase eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS) vorgelegt, zu dem der Ausschuß im Februar 1987 seine Stellungnahme abgegeben hat. Der Ausschuß hatte den Verordnungsentwurf grundsätzlich unterstützt, er hatte dabei jedoch auf den relativ schmalen Finanzrahmen für die Vielzahl der geplanten Aktionen hingewiesen und seine weitere Einschätzung des Programms von näheren Informationen über die Schwerpunkte und die finanzielle Ausstattung der nächsten Phase von TEDIS abhängig gemacht.

1.2. Der Ministerrat hat das Programm am 5. Oktober 1987 beschlossen. Gegenüber der ursprünglichen Planung der Kommission wurde der Beginnstermin um ein Jahr auf den 1. Januar 1988 verschoben und der Finanzrahmen um rund 10% auf 5,3 Millionen ECU gekürzt.

1.3. Der Ausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 1988 auch den Änderungsvorschlag mit dem Ziel der Beteiligungsmöglichkeit von Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) am TEDIS-Programm unterstützt und den Vorschlag über den Abschluß eines entsprechenden Abkommens mit Stellungnahme vom 19. Dezember 1989 als für die weitere Entwicklung von TEDIS sehr förderlich beurteilt.

## 2. Generelle Stellungnahme

Der zwischenzeitlich von der Kommission vorgelegte Bericht gemäß Artikel 8 des Beschlusses kommt zu dem Ergebnis, daß TEDIS eine Aktion in Gang gesetzt hat, die zu Ende geführt werden muß, um zum vollen Erfolg zu führen. Der Ausschuß schließt sich dieser Einschätzung grundsätzlich an und unterstützt deshalb auch den Vorschlag für den vorliegenden Beschluß des Rates zur Durchführung der zweiten Phase des Programms TEDIS. Insbesondere begrüßt der Ausschuß die finanzielle Ausweitung des Programms und die deutliche Schwerpunktsetzung gegenüber der ersten Phase von TEDIS.

Der Ausschuß ist sich darüber hinaus der strategischen Bedeutung des elektronischen Datenaustausches (EDI) als Träger von weitreichenden Auswirkungen für die Verbesserung der Produktivität und der Lebensqualität der Gesellschaft voll bewußt. Die EDI kann auf europäischer und weltweiter Ebene die Integration der Märkte erheblich unterstützen. Deshalb wird der Ansatz der Kommission, zu gemeinschaftsweiten integrativen Lösungen zu kommen, nachhaltig begrüßt, denn eine Begrenzung auf die einzelstaatlichen Bereiche würde für den Handel neue Hindernisse hervorrufen. TEDIS ist das wichtigste Gemeinschaftsprogramm mit dem Ziel, aus dem EDI den größtmöglichen Nutzen für den Binnenmarkt zu ziehen, und es verdient insofern volle Unterstützung.

## 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß hält die weitere Koordinierung der sektoralen Vorhaben zum elektronischen Datenaustausch für einen notwendigen und erfolgversprechenden Ansatz

- notwendig, um handelshemmenden Inkompatibilitäten zwischen den einzelnen Systemen entgegenzuwirken, und
- erfolgversprechend, weil auf die bereits vorhandene Infrastruktur und das entsprechende Know-how aufgebaut werden kann.

Das rechtfertigt auch, daß nahezu 50 % der vorgesehenen Mittel für die sektoralen, sektorübergreifenden und transeuropäischen Vorhaben vorgesehen sind.

3.2. Der Ausschuß begrüßt, daß auch die Banken am TEDIS-Programm beteiligt sind, wenngleich ihr Engagement für eine Vereinheitlichung des elektronischen Datentransfers noch verstärkt werden könnte. Im Hinblick auf die Vereinfachung und Beschleunigung des Zahlungsverkehrs in der Gemeinschaft dürften bankengruppenübergreifende Systeme des elektronischen Datentransfers auf der Basis einer EDIFACT-Norm steigende Bedeutung erlangen.

3.3. Der Ausschuß hat in seinen Stellungnahmen wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Infrastruktur der bestehenden Telekommunikationsnetze verstärkt und vorrangig auszubauen mit dem Ziel eines gemeinschaftsweiten, möglichst auf einer einheitlichen weltweiten Norm beruhenden diensteintegrierenden Netzes (ISDN). Es wird deshalb begrüßt, daß auch im Rahmen von TEDIS die Schaffung einer einheitlichen Netzinfrastruktur unterstützt und damit in bezug auf die Maßnahmen für die Kommunikationsfähigkeit auch im Programmbudget ein weiterer Schwerpunkt gesetzt werden soll. Dieser Zielsetzung dient im übrigen auch die in Artikel 4 vorgesehene Abstimmung mit den entsprechenden anderen Gemeinschaftsprogrammen. Ein Höchstmaß an Verbundfähigkeit bisher isolierter Datennetze im Hinblick auf die Einhaltung der Normen für die Benutzerschnittstellen, für die EDI-Nachrichten und die Telekommunikationsdienste ist vor allem im Interesse der Einbindung der Klein- und Mittelbetriebe dringend erforderlich.

3.4. Die rechtlichen Probleme des elektronischen Datenaustausches können im Rahmen von TEDIS nur identifiziert und dokumentiert werden. Parallel zu diesen Arbeiten sollten vom Rat und von der Kommission die Voraussetzungen für die erforderlichen Rechtsangleichungen zwischen den Mitgliedsländern geprüft und zügig in die Wege geleitet werden.

3.5. eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz des elektronischen Datentransfers durch die Benutzer ist die Wahrung von Sicherheit und Vertraulichkeit der übermittelten Daten. Dieses Problem stellt sich mit der zunehmenden Integration der Netze und Dienste in steigendem Maße. Wenngleich dieser Aspekt im TEDIS-Programm enthalten ist, wäre hier eine weitere Schwerpunktsetzung zu begrüßen.

3.6. Die Einführung des elektronischen Datentransfers in den Unternehmen ist naturgemäß nur sinnvoll, wenn die Geschäftspartner ebenfalls darüber verfügen, und zwar basierend auf einer einheitlichen Norm. Durch Information der Unternehmen und Schulung des Managements und des Personals müssen die Ergebnisse der technischen Entwicklungsarbeiten und der Arbeiten der Normungsgremien in verstärktem Maße an die Wirtschaft herangetragen werden, damit möglichst schnell eine kritische Masse erreicht wird, die die Einführung als ökonomisch sinnvoll erscheinen läßt. Das wird vorrangig eine Aufgabe der nationalen Wirtschaftsverbände sein müssen, die jedoch durch die Entwicklung von grundlegenden Schulungsmaterialien im Rahmen von TEDIS in ihrer Arbeit unterstützt werden sollten. Die geplante Einrichtung von nationalen Informations- und Sensibilisierungszentren wird in diesem Zusammenhang besonders begrüßt, wobei der Schwerpunkt der Information und Beratung besonders auf den

Veränderungen im Management, in der Organisation und in den sozialen Auswirkungen der Einführung des elektronischen Datentransfers liegen müßte.

3.7. Die verstärkte Einbeziehung der strukturschwachen Regionen der Gemeinschaft in das Programm ist besonders wichtig, um möglichen neuen und zusätzlichen Benachteiligungen entgegenzuwirken. Dazu ist eine rechtzeitige und eingehende Analyse der Auswirkungen regionaltypischer Bedingungen notwendig. Dieser Aspekt sollte zusätzlich in das Programm aufgenommen werden.

3.8. Die Einführung des elektronischen Datentransfers hat erhebliche Auswirkungen auf den Umfang und die Gestaltung der Arbeitsplätze in den betreffenden Unternehmen. Die sozialverträgliche Umstrukturierung der Betriebsorganisation ist daher auch eine Vorausset-

zung für die möglichst reibungslose Einführung. Es sollte deshalb geprüft werden, in welcher Form die auf Gemeinschaftsebene tätigen sozialen Gruppen in die Umsetzung von TEDIS zumindest informatorisch einbezogen werden könnten. Zum Kreis der unabhängigen Sachverständigen, die gemäß Artikel 8 den Abschlußbericht vorbereiten, sollten auch Fachleute für die sozialen Auswirkungen von betrieblichen Umstrukturierungsprozessen gehören, damit der sozioökonomische Aspekt von TEDIS auch entsprechend bei der abschließenden Bewertung des Realisierungsgrades der festgesetzten Ziele berücksichtigt wird.

3.9. Der Ausschuß stellt mit großer Befriedigung fest, daß — entgegen sonst üblicher Verfahrensweise — in Artikel 8 des Dokuments der Kommission neben dem Rat und dem Europäischen Parlament auch seine Beteiligung bei der Information und Berichterstattung ausdrücklich vorgesehen ist.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1991.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
François STAEDLIN

---